

SARS-CoV-2-PCR-Diagnostik

Beauftragung der variantenspezifischen PCR-Testung bei positiven SARS-CoV-2-Ergebnissen

► Sehr geehrte Einsender aus Baden-Württemberg,

mit Schreiben vom 24. Februar 2021 informiert die KVBW¹ über die Veranlassung der variantenspezifischen PCR-Testung (VOC-PCR, vPCR) positiver SARS-CoV-2-Proben. Vor dem Hintergrund der Verbreitung der Coronavirusvarianten besteht für das Land Baden-Württemberg das dringende Interesse, einen zeitnahen und umfassenden Überblick über das Ausbreitungsgeschehen zu erhalten²:

"BITTE BEAUFTRAGEN SIE AB SOFORT IMMER ZUSAMMEN MIT DER PCR-LABORDIAGNOSTIK GLEICHZEITIG DIE VARIANTENSPEZIFISCHE PCR-TESTUNG FÜR DEN FALL, DASS DER PCR-TEST POSITIV AUSFÄLLT."

► Sehr geehrte Einsender des Freistaats Bayern,

mit Schreiben vom 19. Februar 2021 informiert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege³ über die Veranlassung der variantenspezifischen PCR-Testung (VOC-PCR, vPCR) positiver SARS-CoV-2-Proben. Um die Verbreitung der VOC im Freistaat so gering wie möglich zu halten, sei ein schneller Nachweis von Bedeutung:

"[...] PERSONEN MIT POSITIVEM PCR-TESTERGEBNIS [HABEN] AUCH ANSPRUCH AUF EINE VPCR-TESTUNG, SOWEIT DIE EINSENDER VON UNTERSUCHUNGSMATERIAL DIE UNTERSUCHUNGSSTELLEN FÜR DEN FALL EINES POSITIVEN PCR-TESTERGEBNISSES MIT DER DURCHFÜHRUNG EINER VPCR-DIAGNOSTIK BEAUFTRAGEN. [JEDER EINSENDER] TEILT DAHER DEM BEAUFTRAGEN LABOR BEREITS BEI DER ANFORDERUNG EINER PCR-UNTERSUCHUNG MIT, DASS BEI POSITIVEM BEFUND EINE VPCR ANZUSCHLIESSEN IST [...]."

UMSETZUNG IM MVZ LABOR RAVENSBURG

- **Für Nutzer der Online-Laboranforderung:** Das o.g. Vorgehen ist auf der Coronavirus-Onlinemaske entsprechend umgesetzt. Somit beauftragen Sie bei der Anforderung der SARS-CoV-2-PCR-Diagnostik simultan auch ggf. die VOC-PCR bei positivem Testergebnis. Wünschen Sie keine VOC-PCR, so müssen Sie dies aktiv bei der Anforderung über *HINWEIS ZUM AUFTAG* vermerken.
- **Für die händische Laboranforderung mit Anforderschein:** Für die Veranlassung der VOC-PCR notieren Sie auf dem Anforderschein "**ggf. VOC-PCR**" auf das Freifeld rechts oberhalb des Praxisstempels (unabhängig des Formulars).

Bitte beachten Sie:

- Dieser zielgerichtete PCR-Nachweis stellt einen meldepflichtigen Tatbestand nach dem Infektionsschutzgesetz dar, sodass wir die entsprechenden Laborergebnisse an das jeweils zuständige Gesundheitsamt melden.
- Kosten des Mutationsscreenings entstehen Ihnen gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestV) sowohl für symptomatische Patienten, als auch für asymptomatische Personen nicht.
- In den Kalenderwochen 8 und 10 folgen wir einer generellen Beauftragung zur Durchführung des Mutationsscreenings aller positiven SARS-CoV-2-Testergebnisse durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne weiterhin unter den bekannten Kontaktdataen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MVZ Labor Ravensburg

1 Informationsschreiben der KVBW: "Coronavirus-PCR-Test: Bei Veranlassung von PCR-Labordiagnostik immer auch die variantenspezifische Testung positiver Ergebnisse beauftragen", Stand: 24.02.2021

2 Informationsschreiben des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg an die niedergelassenen Labore und Universitätskliniken: "Beauftragung der variantenspezifischen PCR durch die Einsender", Stand: 23.02.2021

3 Schreiben des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an die Kreisverwaltungsbehörden: "Diagnostik der besorgniserregenden Virusvarianten von SARS-CoV-2", Stand: 19.02.2021